



DIE ÖSTERREICHISCHE PFLEGEKONFERENZ (ÖPK)

GESCHÄFTSORDNUNG

Definition:

Die **Österreichische Pflegekonferenz (ÖPK)** ist die Plattform von Organisationen in Österreich, die die Bedeutung und den Nutzen professioneller Pflege für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung darstellen und die Interessen der Pflegepersonen vertreten.

Zweck: Die Österreichische Pflegekonferenz koordiniert die pflegeberuflichen und pflegepolitischen Positionen der Organisationen und steuert deren Durchsetzung.

Ziele:

Konkrete Ziele:

- Vertretung der berufspolitischen Interessen der Gesundheits- und Krankenpflege
- Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung
- Politische Durchsetzung von pflegeberuflichen Zielen auf Landes- und Bundesebene sowie innerhalb der Europäischen Union (EU)
- Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen Österreichs und innerhalb Europas
- Förderung von Qualitätsentwicklung in allen Handlungsfeldern des Gesundheits- und Sozialwesens
- Förderung und Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens
- Positionierung zu Lohn- und Tarifrfragen sowie zur entgeltlichen Vergütung professioneller Pflegeleistungen
- Zusammenarbeit mit internationalen Vereinigungen und Vereinigungen anderer Staaten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Organisation:

Das oberste Gremium der **Österreichischen Pflegekonferenz** heißt **Präsidium**, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Kassier.

Organisation und Leitung der Österreichischen Pflegekonferenz wird durch das Präsidium wahrgenommen

Der Sitz ist Niederösterreich / Mödling

Postanschrift: NÖ LANDESAKADEMIE - Höhere Fortbildung in der Pflege
Bereich Soziales u. Gesundheit, Sr. M. Restituta Gasse 12, A- 2340 MÖDLING

Die Autonomie der einzelnen Mitgliedsorganisationen wird durch die Österreichische Pflegekonferenz nicht berührt.

Präsidium:

Wahl des Präsidiums: gewählt wird das Präsidium der österreichischen Pflegekonferenz bestehend aus 4 Personen; die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende und dem/r Kassier von allen Mitgliedsorganisationen. Jede Organisation hat eine Stimme außerordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Wahlform: Grundsätzlich werden die Präsidiumsmitglieder mit Funktionen in einer geheimen Wahl gewählt.

Dauer: 2 Jahre (sofortige Wiederwahl für weitere 2 Jahre ist einmal möglich)
Eine neuerliche Wiederwahl nach einer Unterbrechungsperiode ist immer möglich.

Anzahl: 1 Vorsitzende/r und 2 StellvertreterInnen, 1 Kassier.

Art der Zusammensetzung des Präsidiums pro Organisation kann nur ein Mitglied ins Präsidium gewählt werden.

Abwahl: Die Abwahl von Präsidiumsmitglieder erfordert eine 2/3 Mehrheit der ÖPK.

Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums

Kompetenzen orientieren sich nach der Geschäftsordnung und den Konferenzbeschlüssen!

- **Leitung** Organisation
 Kommunikations- und Informationsfluss sicherstellen
 Moderation der Konferenztreffen
- **Vertretung nach außen**
- **Verwaltung** Schriftführung
 Finanzen

Präsidentin/Präsident: Die Präsidentin/der Präsident vertritt die ÖPK nach aussen. Sitzungsleitung und Weiterleitung von Informationen.

StellvertreterIn: Schriftführung, Informationsfluss innerhalb der ÖPK, Moderation, Vertretung und Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten.

Kassier: Durchführung aller finanziellen Agenden der ÖPK.

Rechnungsprüfung: durch 2 Mitgliedsorganisationen der ÖPK die nicht dem Präsidium angehören.

Jedes Präsidiumsmitglied nutzt prinzipiell unentgeltlich die Ressourcen der eigenen Organisation für die ÖPK.

Aufwandsentschädigungen sind von der jeweiligen Organisation selbst zu tragen. Außerordentliche Mitglieder haben für interne Ausgaben einen anteilmäßigen Kostenersatz zu bezahlen. (Sitzungen, Raummiete, Kosten für Verpflegung, Postversand, Kopierkosten usw...)

Kooperationsstruktur:

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern:

- entscheiden alle Mitgliederorganisationen
- Antrag einreichen unter Beilage der Satzung
- Die ÖPK entscheidet über Aufnahme von ordentlichen od. ausserordentlichen Mitgliedern intern mit 2/3 Mehrheit

Kriterien:

- Zweck und Ziel der Organisation darf dem Netzwerk nicht widersprechen
- Die Organisation soll berufspolitisch aktiv sein
- und im Bereich der Pflege soll die Organisation bundesweit aktiv sein

Mitarbeit:

- Ordentliche Mitglieder sind Berufsverbände/Interessensvertretungen der Pflege, die österreichweit agieren und den vollen Mitgliedsbeitrag einbringen
- Außerordentliche Mitglieder sind Berufsverbände/Interessensvertretungen die österreichweit agieren und keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen und Berufsorganisationen die Pflege anbieten (z.B. Rotes Kreuz)

Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen:

- Vertraulichkeit aller internen Vereinbarungen der ÖPK
- Verbindlichkeit der Teilnahme jeder Organisation jeweils vertreten durch mindestens einen/e SpitzenfunktionärIn
- Mitgliedsorganisation oder auch einzelne Mitglieder einer Organisation müssen Zweck und Ziele der Österreichischen Pflegekonferenz anerkennen und in entsprechender Form vertreten.
- Anerkennung der nach dem Konsensprinzip vereinbarten Beschlüsse und entsprechendes Setzen von Handlungen.
- Verpflichtende, termingerechte Bezahlung der vereinbarten Mitgliedsbeiträge bzw. der Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen

Vertretung der Organisationen in der Pflegekonferenz:

- SpitzenfunktionärInnen oder Vorstandsmitglieder der jeweiligen Mitgliedsorganisation
- Pro Organisation können 2 VertreterInnen bei den Sitzungen vertreten sein. Jede Organisation kann maximal drei VertreterInnen namentlich nominieren.

Bei der Nominierung der Personen einzelner Organisationen ist auf Kontinuität, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnis von Seiten der jeweiligen Organisation zu achten.

Beschlussfähigkeit:

- Die Beschlussfähigkeit wird erreicht durch die Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitgliedsorganisationen
- Jede ordentliche Mitgliedsorganisation hat eine Stimme, Verhandlungsergebnisse werden nach dem Konsensprinzip erreicht, das heißt eine einstimmige Beschlussfassung aller ordentlicher Mitgliedsorganisationen ist notwendig
- alles was nach „außen,, geht erfordert den Konsens aller ordentlichen Mitglieder
- Für Beschlüsse nach außen haben alle außerordentlichen Mitglieder eine beratende Funktion
- Alles was nach „innen,, geht, z.B. Aufnahme oder Ausschluss von neuen Mitgliedsorganisationen erfordert eine 2/3 Mehrheit von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsorganisationen.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit:

Die Österreichische Pflegekonferenz entscheidet über Form und Inhalt der Veröffentlichungen. Um entsprechend rasch auf pflegeberufliche und pflegepolitische Positionen reagieren zu können wird das Umlaufverfahren per E-Mail Nachricht bevorzugt.

Treffen:

- 2 – 4x im Jahr für einen Tag
- Termine werden für das folgende Jahr im voraus ausgemacht
- Ort: nach Vereinbarung
- Organisation durch das Präsidium

Ausschlusskriterien:

- Verstoß einer Mitgliedsorganisation oder auch einzelner nominiertes SpitzenfunktionäreInnen einer Organisation gegen Zweck und Ziele der Österreichischen Pflegekonferenz.
- Eine Organisation nimmt unentschuldigt an keiner Sitzung innerhalb eines Jahres teil.
- Wenn der Mitgliedsbeitrag/Unkostenbeiträge trotz Zahlungsaufforderung nicht bezahlt.
- Über den Ausschluss entscheidet die Pflegekonferenz (2/3 Mehrheit)

Finanzierung:

Die Finanzierung der laufenden Geschäftsführung erfolgt über die Mitgliedsbeiträge, die von der ÖPK jährlich festgelegt werden. Grundlage bildet der vom Präsidium aufgestellte und von der ÖPK genehmigte Budgetvorschlag.

Mitgliedsbeiträge sind nach Rechnungslegung auf das Konto der Österreichischen Pflegekonferenz einzuzahlen.

Außerordentliche Mitglieder haben anteilmäßig ihre Unkostenbeiträge (Sitzungen, Verpflegung, Raummieten usw.) nach Rechnungslegung auf das Konto der Österreichischen Pflegekonferenz einzuzahlen.

Schlussbestimmung:

Mit Unterzeichnung der Geschäftsordnung tritt diese mit 03.10.2002 in Kraft.
Für all jene Mitglieder, die nach Abschluss dieser Geschäftsordnung in die Österreichische Pflegekonferenz aufgenommen werden, gilt diese Vereinbarung in vollem Umfang.

Wien, am 02.10.2002